

Förderverein – Abrahams Herberge Beit Jala e.V.

Satzung



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein – Abrahams Herberge Beit Jala e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt/Main. Er ist im Vereinsregister (Amtsgericht Frankfurt/Main VR 12104) eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die versöhnungs- und friedensorientierte Arbeit der ABRAHAMS HERBERGE (AH) der Evangelisch-Lutherischen Reformationsgemeinde in Beit Jala (Israel/Palästina) inhaltlich zu fördern und finanziell zu unterstützen.
 - AH ist mit ihrer Jugendbegegnungsstätte und mit ihrem Gästehaus eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Reformationsgemeinde in Beit Jala. Diese gehört zur „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Jordanien“ (ELCJ), die mit Erlass des Jordanischen Innenministeriums vom 31. Mai 1959 die staatliche Anerkennung erhalten hat.
 - Als regionales und internationales Begegnungs- und Bildungszentrum soll AH dem Gespräch zwischen Juden, Christen und Muslimen sowie insbesondere dem Zusammenleben von Menschen in Palästina und Israel dienen.
 - Geleitet vom Versöhnungs- und Friedensgedanken ist die Arbeit von AH nach innen wie nach außen auf ein gegenseitiges Verstehen und auf eine fruchtbare Zusammenarbeit der Religions- und Volksgruppen ausgerichtet.
 - Für Kinder, Jugendliche und Erwachsene will AH ein Ort sein, an dem sie über Grenzen hinweg miteinander erleben, austauschen und erproben können, wie Angst und Hass überwunden werden können und wie eine gemeinsame Zukunft möglich werden kann.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört es,
 - AH und deren Arbeit einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen;
 - Einzelne und Gruppen, die nach Israel und Palästina reisen und AH besuchen wollen, inhaltlich und organisatorisch zu beraten;
 - kinder-, jugend- und erwachsenbildnerische Projekte in AH inhaltlich und finanziell zu unterstützen;
 - Volontäre zu vermitteln, zu betreuen und zu unterstützen;
 - die Konzeption von AH und deren Weiterentwicklung zu begleiten und in Deutschland öffentlich zur Diskussion zu stellen;

- die Vernetzung mit anderen entsprechenden Einrichtungen und Initiativen in Deutschland, Palästina und Israel zu fördern;
 - die bauliche und personelle Unterhaltung der Jugendbegegnungsstätte und des Gästehauses zu unterstützen.
3. Die Arbeit des Vereins geschieht durch
- eine regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - Planung und Durchführung öffentlicher Informations- und Diskussions-Veranstaltungen zum Anliegen von AH;
 - das Sammeln von Spenden für die Arbeit in AH;
 - die Mitwirkung im Kuratorium der AH, insoweit es konzeptionelle Fragen berät und über die Verwendung von Fördermitteln entscheidet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Der Empfänger hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden, die der Versöhnungs- und Friedensarbeit in Israel und Palästina dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Personen, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres, durch Ausschluß oder Tod. Bei Austritt sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr noch zu erfüllen. Der Ausschluß ist zulässig, wenn die Interessen des Vereins es gebieten. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß kann der/ die Betroffene Widerspruch einlegen, über den die

Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- Vorstand,
- Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von dem / der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / der zweiten Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte einberufen werden.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin, bei Wahlen oder in sonstigen Bedarfsfällen ein gesondert gewählter Versammlungsleiter / gewählte Versammlungsleiterin.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennehmen und Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
 - Beratung und Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand,
 - Beratung und Beschlußfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - Beratung und Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. In Fällen einer Satzungsänderung oder der Vereinsauflösung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.
Im Falle der Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlußfassung erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.

6. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch andere Mitglieder zulässig.
7. Der / die jeweils von der Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer / Schriftführerin erstellt eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung, die von ihm / ihr und dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll erhalten die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Beirates. Die Mitglieder und fördernden Mitglieder können es auf Wunsch einsehen

§ 7 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand. Die Wiederwahl ist möglich. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden,
 - dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin,
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,
 - bis zu drei weitere Mitglieder.
 - Der Vorstand kann außerdem bis zu drei weitere Mitglieder berufen.
3. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der/ die Vorsitzende und der/ die Stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten als geschäftsführender Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/ r ist allein vertretungsberechtigt.
4. Dem Verein gegenüber sind die Mitglieder des Vorstandes an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Der Vorstand ist zur Zusammenarbeit mit dem Beirat verpflichtet. In der Regel findet jährlich eine gemeinsame Sitzung statt.
6. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Sitzungen werden von dem/ der ersten Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem/ der zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
7. Weitere Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der

8. Vorstandsmitglieder notwendig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften sind jeweils vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin und vom Schriftführer / von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
10. Der Vorstand entsendet im Einvernehmen mit dem Beirat bis zu drei Vereinsmitglieder in das Kuratorium der AH in Beit Jala.

§ 8 Der Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen
2. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich, bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins konzeptionell und praktisch mitzuwirken. Weiterhin obliegt ihm die Verbindung zu anderen gesellschaftlichen Gruppen und zur Öffentlichkeit.
3. Der Beirat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich zusammen.
4. Weitere Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung des Beirats geregelt.

§ 9 Beiträge und Spenden

1. Die finanzielle Ausstattung des Vereins bilden:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden und zweckgebundene Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, die dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Frankfurt am Main, den 14. Mai 2004